

Positionspapier

Gesundheitsbezogene Angaben zu pflanzlichen Stoffen in Lebensmitteln

- Geltendes EU-Recht endlich umsetzen -

Hintergrund

Im Jahr 2007 ist die Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in Lebensmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, Health Claims-Verordnung HCVO) mit klarem Ziel des Verbraucherschutzes in Kraft getreten. Die EU-Kommission wollte mit ihr einen europaweit einheitlichen Rahmen schaffen, um Verbraucher vor unbelegten und nicht genehmigten gesundheitsbezogenen Aussagen zu schützen. Die Implementierung der Verordnung sollte bis 2010 erfolgen. Statt dies konsequent umzusetzen, setzt die EU-Kommission seitdem die Bewertung gesundheitsbezogener Aussagen zu pflanzlichen Stoffen und deren Zubereitungen in Lebensmitteln und damit auch Nahrungsergänzungsmitteln aus. Nach wie vor gelangen so Produkte auf den Markt, deren gesundheitsbezogene Angaben nicht wissenschaftlich belegt sind. Darüber hinaus sind sie in ihrer Aufmachung (Packung, Aussagen, Inhaltsstoffe, Darreichungsform) Arzneimitteln sehr ähnlich. Verwechslung und Täuschung des Verbrauchers sind somit vorprogrammiert!

An der Situation, dass sich immer mehr Produkte mit nicht bewerteten Aussagen auf dem Markt befinden, hat sich rein gar nichts geändert. **Der Verbraucherschutz geht gegen Null!**

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI) fordert daher die umgehende Weiterbewertung gesundheitsbezogener Aussagen zu pflanzlichen Stoffen in Lebensmitteln!

Der Verbraucher muss geschützt werden

- Das wesentliche Ziel der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in Lebensmitteln, nämlich die Verbraucher vor fragwürdigen Produkten zu schützen, wurde noch immer nicht erreicht. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine umfangreiche Evaluierung der HCVO, die von der EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde¹. Durch die schnelle Umsetzung der Verordnung kann dieser Verbraucherschutz sehr einfach erreicht werden.
- Es existiert eine „on-hold“-Liste, die aktuell 2078 gesundheitsbezogene Aussagen zu pflanzlichen Stoffen in Lebensmitteln und deren Zubereitungen enthält. 530 dieser Aussagen wurden bereits von der EFSA überprüft, alle erhielten eine negative Bewertung, weil sie nicht die notwendige wissenschaftliche Datenbasis aufwiesen. Aufgrund von Übergangsregelungen dürfen diese Aussagen aber seit vielen Jahren weiterhin verwendet werden, bis eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Der Verbraucher wird hierdurch weiterhin in unverantwortlicher Weise massiv getäuscht.

¹ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/labelling_nutrition-claims_sw_d_2020-96_sum_de.pdf

Positionspapier

Ein geltender Rechtsrahmen mit klaren Regelungen ist vorhanden

- Die HCVO ist geltender Rechtsrahmen für alle gesundheitsbezogenen Angaben zu Lebensmitteln und sieht keine Differenzierung in chemische und pflanzliche Stoffe oder zeitlichen Verzögerungen der Bewertung vor.
- Die Schaffung neuer rechtlicher Regelungen ist nicht erforderlich, da
 - mit der bestehenden VO (EG) Nr. 1924/2006 die Rahmenbedingungen für die gesundheitsbezogenen Angaben festgelegt sind,
 - in Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1925/2006 die Einführung einer stofflichen Negativliste für Stoffe zur Verwendung in Lebensmitteln möglich wäre und
 - mit der VO (EU) Nr. 2015/2283 Verfahren zur Genehmigung neuartiger Lebensmittel vorliegen.
- Die Schaffung neuer rechtlicher Regelungen wäre zudem mit einem unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis dazu steht, den bereits vorhandenen Rechtsrahmen einfach umzusetzen.

Die EU-Kommission verhält sich rechtswidrig

- Im Urteil vom 23.11.2017 (Rs. C-596/15 P und C-597/15 P) bzgl. einer Untätigkeitsklage durch Hersteller pflanzlicher Arzneimittel bringt der EuGH darin mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, dass die offensichtliche Passivität der EU-Kommission rechtswidrig ist (Rdnr. 6 ff.) und gegen die Vorgaben der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben in Lebensmitteln verstößt. Mit ihrem Vorgehen verhält sich die EU-Kommission unglaublich, das Rechtsstaatsgebot wird hier massiv unterlaufen.

Nahrungsergänzungsmittel sind keine Arzneimittel

- Pflanzliche Arzneimittel, deren Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit in nationalen oder europäischen Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahren dargelegt worden sind, müssen auch in Zukunft klar von Lebensmitteln - und damit auch Nahrungsergänzungsmitteln - abgegrenzt werden.

FAZIT: Geltendes Recht muss zum Schutz der Verbraucher umgesetzt werden!

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI) vertritt mit über 270 Mitgliedern als einziger Verband in Deutschland das gesamte Spektrum der pharmazeutischen Industrie – national und international. Rund 270 Unternehmen haben sich im BPI zusammengeschlossen. Ein Schwerpunkt seiner fast 70jährigen Arbeit liegt im Bereich Selbstmedikation mit rezeptfreien Arzneimitteln, die pflanzliche Arzneimittel sowie Gesundheitsprodukte aus anderen Rechtsbereichen wie Nahrungsergänzungsmitteln einschließen.